

Wie kann ich eine „Alkoholabstinenz“ nachweisen?

Wenn Sie bei einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung nachweisen müssen, dass Sie abstinent – also ohne Alkoholkonsum – leben, können Sie bei uns an einem Alkoholkontrollprogramm teilnehmen. Bei einer Alkoholabhängigkeit ist der Nachweis eines bestimmten Abstinenzzeitraums über einen Alkoholkontrollprogramm eine notwendige Voraussetzung, um ein positives Gutachtenergebnis erhalten zu können.

Wenn Sie Interesse an einem Alkoholkontrollprogramm haben, nehmen Sie bitte so früh wie möglich vor Ihrer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung Kontakt zu der **Avus**-Niederlassung in Ihrer Nähe auf. Ausführlichere Informationen finden sie auf unseren Internetseiten unter dem Stichwort Alkoholabstinenznachweis.

Die **Avus** bietet weder eigene Vorbereitungsmaßnahmen an, noch ist sie mit solchen Institutionen wirtschaftlich verbunden. Deshalb haben wir auch kein Interesse, Ihnen bestimmte Vorbereitungsmaßnahmen zu „verkaufen“. Sie können also sicher sein, bei der Avus unabhängig, neutral und objektiv informiert zu werden.

Besuchen Sie unsere kostenlosen Informationsabende mit einem erfahrenen Gutachter. Lassen Sie sich dort umfassend und kompetent über die MPU informieren.

Alle für Sie wichtigen Informationen finden Sie auch im Internet auf unserer Homepage: www.avus-mpu.de.

Gerne können Sie mit uns über das Telefon oder Fax oder über eine E-Mail-Nachricht Kontakt aufnehmen.

Für Fragen stehen Ihnen natürlich auch unsere Untersuchungsstellenleiter zur Verfügung.

Die folgenden Falblätter der **Avus** geben Ihnen weitere gezielte Informationen zum jeweiligen Thema:

- „Medizinisch-Psychologische Untersuchung“
- „Das Punktesystem“
- „Drogen und Fahrerlaubnis“

Diese und weitere ausführliche Informationen finden Sie auf unserer Website: www.avus-mpu.de

Rufen Sie uns an, wir sind für Ihre Fragen da!

Avus-Begutachtungsstellen:

10623 **Berlin**, Carmerstraße 1 (Nähe Bahnhof Zoo)
Telefon (030) 43 72 72 -3, Fax (030) 43 72 72 -50
E-Mail: bln@avus-mpu.de

13158 **Berlin**, Frühlingstraße 8 (Nähe S-Bahnhof Schönholz)
Telefon (030) 43 72 72 -3, Fax (030) 43 72 72 -50
(Anmeldung über Carmerstraße)

44147 **Dortmund**, Leopoldstraße 10 (Nähe Hauptbahnhof)
ab 1. Sept. 2009: Martinstraße 1, 44137 Dortmund
Telefon: 0231/395450-0 • Fax: 0231/3954521
(Auch samstags Untersuchungen)
E-Mail: dortmund@avus-mpu.de

40210 **Düsseldorf**, Friedrich-Ebert-Straße 32 (Nähe Hauptbahnhof)
Telefon: 0211/1 79 30 28-0 • Fax: 0211/1 79 30 28-9
E-Mail: duesseldorf@avus-mpu.de

60311 **Frankfurt/Main**, Am Salzhaus 4 (Nähe Hauptwache)
Telefon (069) 13 38 87 -0, Fax (069) 13 38 87 -25
E-Mail: ffm@avus-mpu.de

22767 **Hamburg-Altona**, Schillerstraße 44 (Nähe Bahnhof Altona)
Telefon (040) 38 99 01 -0, Fax (040) 38 99 01 -25
E-Mail: hh@avus-mpu.de

21073 **Hamburg-Harburg**, Schloßmühlendamm 4
(Nähe S-Bahn Harburg-Rathaus)
Telefon (040) 76 62 27 -0, Fax (040) 76 62 27 -11
(Anmeldung über Hamburg-Altona)

34117 **Kassel**, Kurfürstenstraße 10-12 (Nähe Hauptbahnhof)
Telefon 0561/8167677, Fax 0561/8167678
E-Mail: ka@avus-mpu.de

55116 **Mainz**, Münsterplatz 1
Telefon 06131/2 13 10 90, Fax 06131/2 12 08 41
E-Mail: mainz@avus-mpu.de

81667 **München**, Weißburger Straße 43 (Nähe Ostbahnhof)
Telefon (089) 48 95 66 -0, Fax (089) 48 95 66 -25
E-Mail: mue@avus-mpu.de

86807 **Buchloe**, Hindenburgstraße 2 b
Telefon (08241) 9 60 02 42, Fax (08241) 9 60 02 39
E-Mail: buchloe@avus-mpu.de

90459 **Nürnberg**, Ritter-von-Schuh-Platz 3 (Nähe U-Bahn Maffeiplatz)
Telefon (0911) 9944007, Fax (0911) 9944015
E-Mail: nuernberg@avus-mpu.de

internet: www.avus-mpu.de



GESELLSCHAFT FÜR ARBEITS-, VERKEHRS-
UND UMWELTSICHERHEIT MBH

Trunkenheitsfahrt – Fahrerlaubnisentzug

Was nun?
Ein kleiner
Ratgeber

Stand: Juli 2009, Gestaltung: www.grafikern.de

Gesellschafter der Avus:



A & A ARBEITSSCHUTZ GMBH

ADAC Hamburg Wirtschaftsges. mbH



ARBEITSMEDIZIN, ARBEITSSICHERHEIT UND DATENSCHUTZ

Neuerteilung Ihrer Fahrerlaubnis

Ihnen ist wegen einer Trunkenheitsfahrt die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperre für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis ausgesprochen worden:

- Für den Fall, dass Ihre **Blutalkoholkonzentration unter 1,6 Promille** gelegen hat und Sie das **erste Mal** aufgefallen sind, wird Ihnen in der Regel **nach Ablauf der Sperre** die Fahrerlaubnis neu erteilt. Dazu müssen Sie bei Ihrer zuständigen Fahrerlaubnisbehörde einen Antrag stellen. Die Führerscheinstelle kann jedoch auch in diesem Fall nach Ermessen eine medizinisch-psychologische Begutachtung anfordern.
- Für den Fall, dass Ihre Blutalkoholkonzentration **1,6 Promille** oder mehr betragen hat oder Sie bereits das **zweite Mal** mit einer Trunkenheitsfahrt aufgefallen sind (wobei dann die Höhe der Blutalkoholkonzentration unerheblich ist), wird Ihre Fahrerlaubnisbehörde von Ihnen die **Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens** einer amtlich anerkannten **Begutachtungsstelle für Fahreignung** verlangen.

Ihr Antrag auf Neuerteilung

Sie müssen auf jeden Fall bei Ihrer Fahrerlaubnisbehörde einen Antrag auf Neuerteilung Ihrer Fahrerlaubnis stellen. Sie können diesen Antrag bereits **drei Monate (in manchen Bundesländern auch sechs Wochen) vor Ablauf der Sperrfrist** einreichen.

Sollten Sie aufgefordert werden, ein **medizinisch-psychologisches Gutachten** vorzulegen, so stehen Ihnen grundsätzlich alle anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung in Deutschland zur Verfügung. Die Anschriften erfahren Sie bei Ihrer Fahrerlaubnisbehörde oder bei der Bundesanstalt für Straßenwesen (www.bast.de).

Bei **Einreichung Ihres Antrags** müssen Sie sich darauf einstellen, dass Ihre Fahrerlaubnisbehörde von Ihnen die Vorlage eines

- ✗ Lichtbildes
- ✗ Nachweises über eine Sehprüfung oder des Gutachtens eines Augenarztes
- ✗ Führungszeugnisses verlangt.

Trunkenheitsfahrt in der Probezeit

Sie waren Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe und sind innerhalb der Probezeit aufgefallen. In diesem Fall gilt für Sie Folgendes:

- Bei einer Blutalkoholkonzentration bis **1,09 Promille** und einem Fahrverbot zwischen einem und drei Monaten müssen Sie an einem **besonderen Aufbauseminar teilnehmen**, da Ihnen sonst die Fahrerlaubnis entzogen wird.
- Bei einer Blutalkoholkonzentration **ab 1,1 Promille** und einer mehrmonatigen Sperre kann Ihnen die Fahrerlaubnis erst nach Teilnahme an einem besonderen Aufbauseminar neu erteilt werden. Es bietet sich daher an, **die Sperrfrist aktiv zu nutzen** und vor deren Ablauf an einem **besonderen Aufbauseminar** teilzunehmen. Ihre Fahrerlaubnisbehörde kann Ihnen auf Anfrage die Institutionen nennen, die solche besonderen Aufbauseminare durchführen. Bei einer erneuten Trunkenheitsfahrt wird die Führerscheinstelle eine medizinisch-psychologische Begutachtung anfordern.
- Bei einer Blutalkoholkonzentration **ab 1,6 Promille** wird die Fahrerlaubnisbehörde von Ihnen die **Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens** einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung verlangen. In diesem Fall empfiehlt es sich, schon vorher an einem **besonderen Aufbauseminar** teilzunehmen, da sich sonst – auch bei positivem Ausgang der Medizinisch-Psychologischen Untersuchung – die Neuerteilung der Fahrerlaubnis verzögern würde.
- Wenn Sie innerhalb der Probezeit mit einer Trunkenheitsfahrt aufgefallen sind, müssen Sie also **in jedem Fall an einem besonderen Aufbauseminar teilnehmen**.

Der Weg zur Medizinisch-Psychologischen Untersuchung

Wenn Sie aufgefordert worden sind, ein medizinisch-psychologisches Gutachten einer Begutachtungsstelle für Fahreignung vorzulegen, müssen Sie Ihrer Fahrerlaubnisbehörde mitteilen, bei welcher **Begutachtungsstelle für Fahreignung** Sie sich untersuchen lassen wollen. Die Fahrerlaubnisbehörde wird Ihre **Akte** an die von Ihnen gewünschte Stelle übersenden. Von dort erhalten Sie eine Zahlungsaufforderung für Ihre Untersuchungsgebühr.

Die Gebühr ist gesetzlich festgelegt – durch die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) – und richtet sich nach der von der Fahrerlaubnisbehörde vorgegebenen Fragestellung.

Bei erweiterter Fragestellung liegt die Gebühr höher (z.B. wenn Sie zusätzlich wegen „Punkten“ in Flensburg eingetragen oder wegen anderer Verstöße gegen strafrechtliche Bestimmungen aufgefallen sind). Wenn Sie die **Gebühr eingezahlt** haben, bekommen Sie einen **Termin für Ihre Untersuchung**, den Sie unbedingt einhalten sollten. Sonst müssen Sie damit rechnen, daß die Untersuchungsgebühr verfällt und Sie für die Einräumung eines neuen Untersuchungstermins noch einmal die Hälfte der Gebühr nachzahlen müssen (Ziffer 455 GebOSt).

Ablauf der Untersuchung und Gutachtenversendung

Die **Medizinisch-Psychologische Untersuchung** umfasst eine **medizinische Grunduntersuchung**, das **Gespräch** mit einem psychologischen Gutachter oder einer psychologischen Gutachterin, eine **leistungspsychologische Untersuchung**. In der Regel erhalten Sie eine erste Rückmeldung über das voraussichtliche Gutachtenergebnis am Ende der Untersuchung.

Da Sie der Auftraggeber der Medizinisch-Psychologischen Untersuchung sind, werden wir das Gutachten nur Ihnen persönlich zusenden.

Bei Fragen zu dem medizinisch-psychologischen Gutachten können Sie sich selbstverständlich an den federführenden Gutachter oder die Begutachtungsstellenleitung wenden.

Vorbereitung auf die Medizinisch-Psychologische Untersuchung

Die „Angst“ vor der **Medizinisch-Psychologischen Untersuchung** hat mittlerweile dazu geführt, dass „unseriöse Anbieter“ für viel Geld eine Vorbereitung anbieten. Natürlich ist es für Sie wichtig, zu wissen, wie eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung abläuft, um sich darauf vorzubereiten. Erhöhen Sie Ihre Chancen zum „Bestehen“ der Medizinisch-Psychologischen Untersuchung, indem Sie die Sperrfrist so früh wie möglich aktiv nutzen.